



Sitzung vom

9. Februar 2026

Mitgeteilt den

11. Februar 2026

Protokoll Nr.

94/2026

Auftrag Crameri

betreffend Anpassung der rechtlichen Grundlagen für Gefahrenkarten und -zonen

Antwort der Regierung

Zu Punkt 1: In Art. 28 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) werden betreffend Naturgefahren der Einsatz und die Aufgaben der Gefahrenkommissionen (GKo) genannt sowie der Plan der Gefahrenkommissionen (PGKo) geregelt. Der *be-
hördenverbindliche* PGKo ist in die *eigentümergebundene* Nutzungsplanung (NUP) zu überführen. Diese Verbindlichkeitsregelung ist unbefriedigend, zumal die faktischen und indirekten Verbindlichkeiten (aufgrund von Verantwortlichkeiten und Haftungsrisiken in Einzelfällen) früher eintreten, nämlich bereits mit der Feststellung einer Gefährdung. Die Behörden können sich, wenn sie im Einzelfall Entscheidungen zu treffen haben, nicht über vorhandene Tatsachen und Kenntnisse hinwegsetzen. Andernfalls drohen Konsequenzen. Die Erarbeitung der Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung und Risiken durch Naturgefahren sowie die Bewertung der Risiken anhand von Schutzzielmatrizen und das Aufzeigen möglicher Massnahmen erfolgen gemäss Art. 31 Abs. 3 KWaG seitens des Kantons bzw. des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN). Noch bevor also die Naturgefahren von der GKo beurteilt und im PGKo festgehalten werden (und somit noch weit bevor der PGKo in die NUP überführt wird), müssen durch das AWN Gefahrenkarten erstellt werden. Diese werden im GIS (einsehbar auf www.geogr.ch) publiziert und den Gemeinden mitgeteilt. Bereits die Gefahrenkarte zeitigt wie oben erwähnt Wirkungen und indirekte Verbindlichkeiten, ohne dass dies explizit im Gesetz normiert wäre. Die zuständigen Behörden haben nämlich – z. B. bei Baugesuchen – den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig zu ermitteln. Eine Behörde, welche die Erkenntnisse aus einer vorhandenen Gefahrenkarte ignoriert, handelt riskant, allenfalls fehlerhaft und kann entsprechend haftpflichtig werden. Dies gilt eben auch dann, wenn die Resultate der Gefahrenkarte noch nicht in den PGKo und auch noch nicht in die NUP eingeflossen sind. Diese Haltung wird ebenfalls seitens des Bundes in seiner «Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren» sowie seitens der Nationalen Plattform Naturgefahren (PLANAT) im Merkblatt «Gefahrenkarten aus dem rechtlichen

Blickwinkel» vertreten. Weiter schliesst z. B. die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), sobald eine aktuelle Gefahrenbeurteilung vorliegt, das spezifische Risiko bei einem Neubau (oder bei wesentlichen Investitionen) von der Versicherung aus (vorbehältlich der Umsetzung von Schutzmassnahmen). Indirekte behörden- und eigentümerverbindliche Wirkungen entstehen somit gleichzeitig mit der Erkenntnis, dass eine Gefährdung besteht, somit in der Regel mit der Feststellung durch Gefahrenkarten. Die Regierung ist aber bereit, die Regelung betreffend die Verbindlichkeit im KWaG zu überprüfen, und zwar im Rahmen der – aufgrund des Auftrags Kocher betreffend Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und des Auftrags Crameri betreffend Beschleunigung Baubewilligungsverfahren – ohnehin vorzunehmenden Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100).

Zu Punkt 2: In Art. 38 KRG sind Bauvorschriften für die Gefahrenzonen (GZ) 1 und 2 (rot und blau) enthalten. Diese gelten innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. In Umsetzung des Auftrags Dürler betreffend Unterscheidung Sommerbetrieb/Winterbetrieb in der GZ 1 im Raumplanungsgesetz des Kantons wurde mit der Revision der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) per 1. Juli 2023 bereits ein Schritt in die Richtung gemäss Punkt 2 des vorliegenden Auftrags getan. Ob weitere Möglichkeiten bestehen, bleibt offen. Die Regierung ist bereit, im Rahmen der anstehenden Revision des KRG auch die entsprechenden Bauvorschriften zu überprüfen.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Kanton trotz seiner Topografie bei Gebäuden eine tiefe Elementarschadenquote verzeichnet, was wiederum günstige Prämien der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) nach sich zieht. Ein Grund dafür ist die grosse Präventionswirkung der erforderlichen Schutzmassnahmen bei Bauten in der GZ 1 und 2.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin